

**Zulassungsantrag der Karamba GmbH i. G.  
für das Fernsehspartenprogramm „Karamba TV“**

**Aktenzeichen: KEK 608**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der Karamba GmbH i. G., vertreten durch den Geschäftsführer Tim Oliver Meyer-Ricks,  
Königsallee 57, 71638 Ludwigsburg

- Antragstellerin -

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms „Karamba TV“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) vom 12.02.2010 in der Sitzung am 13.04.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

**Der von der Karamba GmbH i. G. mit Schreiben vom 08.01.2010 bei der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms Karamba TV stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

## Begründung

### I Sachverhalt

#### 1 Gegenstand der Anzeige

Die Karamba GmbH i. G. hat mit Schreiben vom 08.01.2010 bei der LFK die bundesweite Zulassung des Spartenprogramms Karamba TV beantragt. Mit Schreiben vom 12.02.2010 hat die LFK die Anzeige der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

#### 2 Programmstruktur und -verbreitung

Karamba TV ist als ein Spartenprogramm im Bereich Kinderunterhaltung geplant. Zielgruppe des Programms sind Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren. Sendestart ist der 01.07.2010. Das Programm soll als Livestream auf der Webseite der Antragstellerin verbreitet werden.

#### 3 Veranstalter und Beteiligte

3.1 Der Gesellschaftszweck der **Karamba GmbH i. G.** ist „der Betrieb einer Internetplattform (Netz-TV/Internet-TV) für die Zielgruppe Kinder; die Konzeption und Produktion von TV-Formaten, die im Zusammenhang damit stehen; die Konzeption und Produktion von Unterhaltungs- und Informationsprogrammen für eine Internet-Plattform, z. B. Livestreaming, VoD, Community und Casual Games; die Konzeption und Produktion von Musik- und Grafikprogrammen; die Verwertung sämtlicher oben genannter Formate und Programme, z. B. Games und Shows sowie artverwandter und damit in Zusammenhang stehender Produktionen und Vertriebsformen; die Herstellung, der Handel und der Vertrieb der oben genannten Produkte und Produktionen“ XXX ... Die Gesellschaft Karamba GmbH i. G. ist noch nicht ins Handelsregister eingetragen.

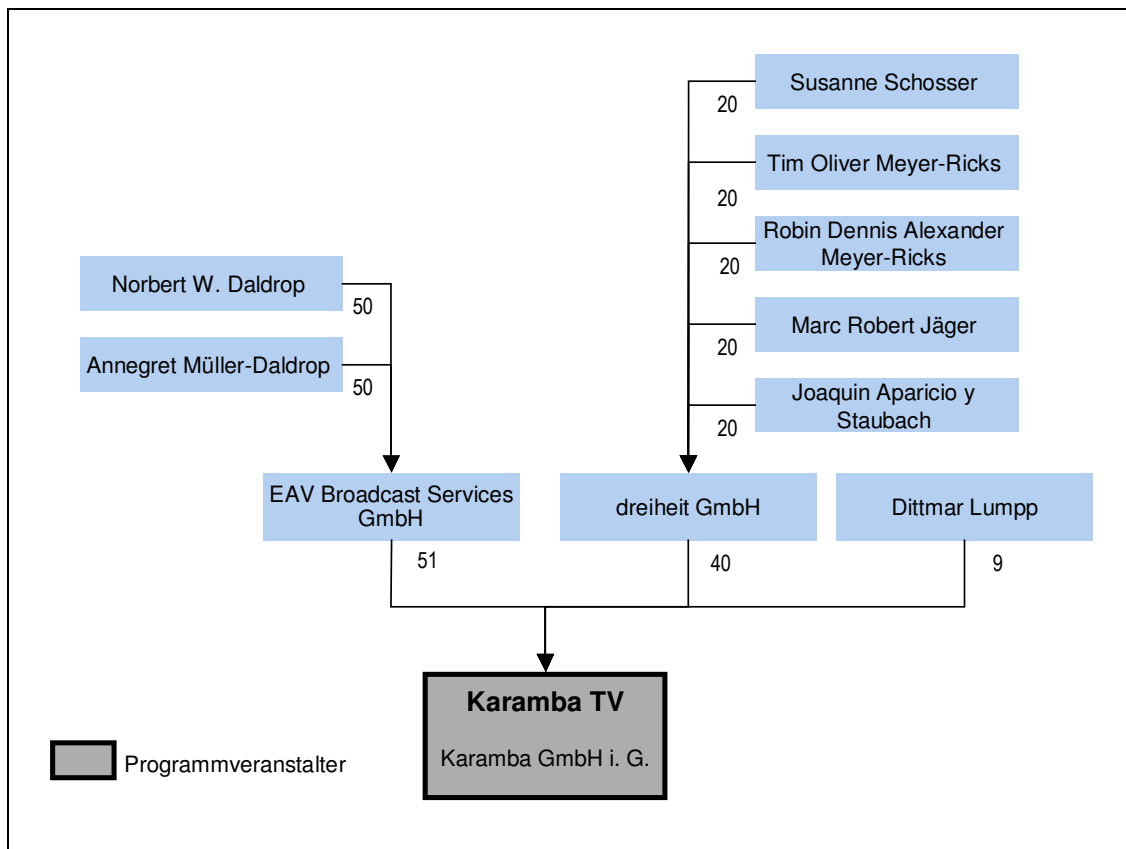
XXX ...

3.2 Gesellschafter der Karamba GmbH i. G. sind die EAV Broadcast Services GmbH zu 51 %, die dreiheit GmbH zu 40 % und Dittmar Lumpp zu 9 % (§ 3 Abs. 2).

- 3.3** Gesellschafter der **EAV Broadcast Services GmbH** sind zu jeweils 50 % Norbert W. Daldrop und Annegret Müller-Daldrop. Norbert W. Daldrop ist außerdem Alleingesellschafter der avcommunications GmbH, einer Agentur für Kommunikation und Gestaltung. 100 %ige Tochtergesellschaften der avcommunications GmbH sind die avedition GmbH, ein Fachverlag für Fachbücher zu Architektur und Design, und die Jacobs Event Management (jem) - Gesellschaft für Kongressorganisation mbH. Des Weiteren ist Norbert W. Daldrop Alleingesellschafter der avindependents Film & TV GmbH, einer Produktionsfirma für Spielfilme, TV-Serien und Dokumentarfilme sowie der Neuen Gesellschaft für ganzheitliche Kommunikations mbH (nggK), die eine Werbeagentur betreibt. Zur av-Gruppe gehören auch die Online-Ausbildungsplattform aveduca-Meisterschule online sowie die av facility management GmbH.
- 3.4** Gesellschafter der **dreiheit GmbH** sind zu jeweils 20 % Marc Robert Jäger, Robin Dennis Alexander Meyer-Ricks, Tim Oliver Meyer-Ricks, Joaquin Aparicio y Staubach und Susanne Schosser XXX ...

Unternehmensgegenstand der dreiheit GmbH ist u. a. die Konzeption, Produktion und Vermarktung von TV- und Online-Konzepten, die Produktion von Shows, Filmen, Industrie- und Werbefilmen sowie die Entwicklung und Umsetzung von Veranstaltungen im Bereich Werbung XXX ... Am 11.01.2010 wurde die dreiheit GmbH ins Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen (HRB 68147).

### 3.5 Darstellung der Beteiligungsverhältnisse



## II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Der LFK wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

### 1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

## **2 Zurechnung von Programmen**

Das Programm wird der Antragstellerin, der EAV Broadcast GmbH und der dreiheit GmbH gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 RStV zugerechnet. Weitere Fernsehprogramme sind ihnen, mangels anderweitiger Beteiligungen an Rundfunkveranstaltern, nicht zuzurechnen.

## **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

Das Programm Karamba TV hat mangels Ausstrahlung noch keine Zuschaueranteile. Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der beantragten Zulassung des Programms Karamba TV stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt daher nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Dörr Hornauer  
Mailänder Müller-Terpitz Schwarz Thaenert